

Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes

Sachstand und Folgen

für Apotheken



Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes



VERBAND DER
CANNABIS VERSORGENDEN
APOTHEKEN e.V.

Die geplante Änderung des MedCanG zielt vor allem auf Telemedizin-Plattformen und den Versandhandel mit Cannabisblüten – mit konkreten Folgen für Apotheken.



Novellierung des Medizinal-Cannabisgesetzes

Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens (Stand: aktuelle Planung)



VERBAND DER
CANNABIS VERSORGENDEN
APOTHEKEN e.V.



Hinweis zum Bundesratsverfahren: Falls der Bundesrat Einspruch einlegt oder bei zustimmungspflichtigen Gesetzen keine Zustimmung erteilt, kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden. Dies kann zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen. Da der Beschluss des Bundesrates im Grundsatz auf der Linie des Gesetzentwurfs lag, ist jedoch eine Zustimmung zu erwarten.

Verschärfte Voraussetzungen für Verordnungen

Neue Regelungen im § 3 MedCanG

Cannabisblüten dürfen nur nach **persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt** in der Praxis oder im Rahmen eines Hausbesuchs verordnet werden.

Folgeverordnungen sind ohne erneute Präsenz nur möglich, wenn innerhalb der letzten **vier Quartale** ein solcher persönlicher Kontakt im Zusammenhang mit der Cannabis-Therapie stattgefunden hat.

Die Begründung zielt ausdrücklich auf telemedizinische Plattformen, die nach Online-Fragebogen Rezepte ausstellen und diese an Versandapotheken weiterleiten.





Auswirkungen auf Apotheken

Weniger Fernbehandlungen

E-Rezepte aus reinen Fernbehandlungen ohne persönlichen Kontakt sollen perspektivisch wegfallen

Verlagerung der Verschreibungen

Das Verschreibungsaufkommen verlagert sich stärker auf Praxisgebundene Ärzt*innen und Hausärzt*innen

Neue Kooperationsmodelle

Kooperationen mit Telemedizin-Anbietern müssen eine Präsenzkomponente berücksichtigen

Versandhandelsverbot für Cannabisblüten

Apothekenabgabe bleibt Pflicht

Medizinalcannabis darf weiterhin nur in Apotheken gegen Vorlage einer Verschreibung abgegeben werden (§ 3 Abs. 3 S. 1 MedCanG-E).

Versand ausdrücklich unzulässig

Für Cannabisblüten ist eine Abgabe im Wege des Versandes an Endverbraucher*innen ausdrücklich unzulässig (§ 3 Abs. 3 S. 2 MedCanG-E).

Begründung des Gesetzgebers

Die Apothekenberatung vor Ort ist wegen Suchtrisiken, Interaktionen und Aufbewahrungspflichten notwendig. Die Versorgung kann über jede Vor-Ort-Apotheke und den Botendienst sichergestellt werden.

Chancen für die Apotheke-Vor-Ort?



Botendienst bleibt möglich



Was ist verboten?

- Klassischer Versandhandel von Cannabisblüten
- Bundesweiter Versand durch Versandapotheken
- Versand auch durch Vor-Ort-Apotheken mit Versandhandelserlaubnis

Was bleibt erlaubt?

- Botendienst nach Apothekengesetz/ApBetrO
- Lieferung durch die eigene Apotheke
- Zustellung in der Regel mit pharmazeutischem Personal

 **Botendienstprivileg bleibt erhalten**
Auslieferung zulässig gem. § 17 Abs. 2 ApoBetrO (kein Versandhandel i.S.v. § 11a ApoG)
-> Skalierbare Botendienstlösungen frühzeitig bewerten

https://c02.purpledshub.com/uploads/sites/86/2024/10/Botendienst_Imago-4368x2461-2560x1442-2.jpg

Forderungen des Bundesrates



Auslandsrezepte einschränken

Keine Anwendung von § 2 Abs. 1a AMVV auf Medizinalcannabis. Ausländische Rezepte (EU/EWR/Schweiz) sollen nicht dazu genutzt werden können, das Präsenz-Erfordernis zu umgehen.



Preisbindung durchsetzen

Klarstellung, dass für Medizinalcannabis die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) gilt. Konsequenz: Preisbindung für Apotheken auch bei privat verordneten Cannabisblüten.



Werdeverbot verschärfen

Strengeres Werberegime, das über das Heilmittelwerbegesetz hinausgeht, insbesondere für aggressive Online-Werbung. Apotheken müssen zwischen sachlicher Information und unzulässiger Werbung abgrenzen.

Sanktionen und Rechtssicherheit



Bekräftigung der Apothekenpflicht

Die Spezialregelung des § 3 MedCanG zur Abgabe in Apotheken wird bekräftigt. Medizinalcannabis unterliegt der speziellen Apothekenregelung im MedCanG.



Neue Ordnungswidrigkeiten

§ 25 MedCanG wird angepasst: Zuwiderhandlungen gegen die medizinische Begründungspflicht, Abgabevorschriften und Versandverbot werden als Ordnungswidrigkeiten erfasst.



Bußgeldrisiko

Apotheken, die trotz Versandverbot Cannabisblüten verschicken, riskieren künftig bußgeldbewehrte Verstöße.

Praktische Konsequenzen für Apotheken

01

Verordnungsströme ändern sich

Deutlich weniger Rezepte aus rein onlinebasierten Telemedizin-Plattformen. Stärkere Bindung an regionale Praxen und Netzwerke.

02

Ende des klassischen Blütenversands

Versandapotheken verlieren Cannabisblüten als Versand-Produkt. Umstellung auf Abholung und Botendienst erforderlich.

03

Mehr Gewicht auf Präsenzberatung

Besondere Beratungs- und Aufklärungspflichten zu Risiken, Wechselwirkungen, Aufbewahrung und Missbrauchsschutz. SOPs und Dokumentation überprüfen.

04

Wirtschaftliche Effekte

Bei Anwendung der AMPreisV entfällt weitgehend der Preiswettbewerb. Geschäftsmodelle mit Fokus auf Preisvorteile geraten unter Druck.

05

Compliance im Fokus

Verträge mit Plattformen, Marketingmaßnahmen und Versandprozesse rechtzeitig prüfen, um Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden.

Handlungsempfehlungen für Apotheken

Bestandsaufnahme durchführen

Welche Anteile des Cannabis-Umsatzes laufen über Versand, welche über Präsenz/Abholung?

Botendienst stärken

Touren, Personal, QS-Dokumente, Temperaturkontrolle und Umgang mit Pflegeeinrichtungen optimieren.

Ärzt*innen informieren

Hinweis auf geplante Präsenzanforderungen und gemeinsames Planen von Abläufen.

Werbematerial prüfen

Klare Trennung von Information und Werbung. Ton, Bildsprache und Claims überprüfen.

